

**Ordnung des Fachverbandes
für Altenarbeit und Krankenpflege
in der Diakonie Mitteldeutschland**
in der Fassung vom XX. XX 202X

Präambel

Die Diakonie Mitteldeutschland ist als soziale Arbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts elementarer und unverzichtbarer Teil des evangelisch-christlichen Lebens in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordsachsen und Südbrandenburg. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weise Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Menschen christlichen und Menschen anderen Glaubens zu. Für das Gelingen dieses Dienstes haben die Fachverbände innerhalb des Diakonischen Werkes **evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (nachfolgend Diakonie Mitteldeutschland)** eine besondere Bedeutung. **Die Diakonie Mitteldeutschland ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Zum Gelingen dieses Zusammenschlusses bedarf es der Arbeit der Fachverbände, denn diese haben die Aufgabe, fachlich-inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachspezifische politische Positionen und beraten insofern den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und -sicherung.**

Die Arbeit des Fachverbandes **für Altenarbeit und Krankenpflege in der Diakonie Mitteldeutschland** wird auf der Grundlage von § 23 in Verbindung mit § 21 (2) Nr. 3 und 5 und § 14 (2) Nr. 6 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland in dieser Ordnung näher geregelt.

§ 1 Name und Stellung ~~des Fachverbandes~~ in der Diakonie Mitteldeutschland

Der Fachverband trägt den Namen „Fachverband für Altenarbeit und Krankenpflege **in der Diakonie Mitteldeutschland**“. Er ist eine rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Untergliederung der Diakonie Mitteldeutschland.

~~(1) — Die Diakonie Mitteldeutschland vertritt den Fachverband gegenüber der jeweiligen LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie gegenüber Behörden und Verbänden. Der Fachverband kann eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland abgeben.~~

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Fachverband hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
1. Die Vertretung der Interessen von pflegebedürftigen Menschen sowie ihren An- und Zugehörigen in Diakonie, Kirche und Gesellschaft **in Abstimmung mit dem Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland.**

2. Die Sicherung einer kontinuierlichen fachlichen Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen zur Entwicklung und Umsetzung diakonischer Angebote für Altenarbeit und Krankenpflege.
 3. Die Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen und Diensten seiner Mitglieder.
 4. Die Beratung von Grundsatzfragen innerhalb des Fachbereichs und die daraus folgende Formulierung verbands- und sozialpolitischer Anliegen unter Berücksichtigung länderspezifischer Rahmenbedingungen.
 5. Die fachspezifische Beratung der **Organe** der Diakonie Mitteldeutschland sowie die Erarbeitung von Empfehlungen als Grundlage für die Außenvertretung der Diakonie Mitteldeutschland.
 6. Die Einbringung von Fachinteressen und Positionen mit übergreifender Bedeutung in die Diakonische Konferenz.
 7. Die Bearbeitung von Fachverbandsthemen im Rahmen der Diakonie **Deutschland**.
- (2) Der Fachverband erledigt die Aufgaben zu spezifischen Fachfragen der Altenhilfe und Krankenpflege für pflegebedürftige Menschen und deren An- und Zugehörige durch Informationen, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Meinungsbildung der Mitgliedseinrichtungen des Fachverbandes gemäß § 3 der Ordnung.
- Hierzu gehören insbesondere:
1. Die Formulierung von Forderungen gegenüber kommunal-, landes- und bundespolitischen Organen, Verbänden, Behörden und Parlamenten **in Abstimmung mit dem Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland**.
 2. Erarbeitung von Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung.
 3. Die Förderung des fachlichen Dialogs und der Zusammenarbeit in der Diakonie Mitteldeutschland.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) **Mitglied im Fachverband sind alle Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 und gemäß § 30 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland, die auf dem Gebiet Altenarbeit und Krankenpflege tätig sind.**

~~Jedes Mitglied nach Abs. 1 kann einen Vertreter entsenden. Ein Vertreter eines assoziierten Mitgliedes nach § 31 oder eines Gastmitgliedes nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland kann nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland entsandt werden.~~

- (2) Im Fachverband können auch Träger diakonischer bzw. sozialer Dienste und Gruppen mitarbeiten, die auf dem Gebiet Altenarbeit und Krankenpflege tätig, jedoch nicht Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland sind (mitarbeitende Träger und Gruppen). Hierzu gehören insbesondere:
- Mitglieder anderer Landesverbände, die in Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen diakonische Einrichtungen unterhalten,
 - Träger diakonischer Dienste, die mit der Diakonie Mitteldeutschland einen Vertrag über spitzenverbandliche Beratung und Unterstützung abgeschlossen haben,
 - Kirchengemeinden,
 - Zusammenschlüsse, die keine juristischen Personen sind,
 - weitere christliche, der ACK zugehörige Träger sozialer Dienste.

Der Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland ist darüber in Kenntnis zu setzen.

- (3) Für Gastmitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung, assoziierte Mitglieder gemäß § 30 der Satzung und mitarbeitende Träger und Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung gilt: Diese können im Fachverband (in der Fachverbandsversammlung, in Fach- bzw. Projektgruppen) mitwirken. Sie besitzen aber kein Stimmrecht. Ihre Vertretungen können keine Leitungsaufgaben im Fachverband übernehmen.
- (4) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes der Diakonie Mitteldeutschland im Sinne des Absatzes 1 oder von Gruppen und Verbänden im Sinne des Absatzes 2 zu diesem Fachverband schließt die Zugehörigkeit zu anderen Fachverbänden der Diakonie Mitteldeutschland nicht aus.

§ 4 Struktur des Fachverbandes

Im Fachverband gibt es:

1. die Fachverbandsversammlung,
2. den Leitungskreis,
3. die Arbeitsformate Fach- und Projektgruppen

Die Fachverbandsstruktur kann sich nach regionalen und inhaltlichen Gesichtspunkten weiter untergliedern.

§ 5 Die Fachverbandsversammlung

- (1) ~~Die Fachverbandsversammlung ist das oberste Gremium des Fachverbandes.~~
Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung entsendet jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Fachverbandsversammlung. Eine Vertretung eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 oder gemäß § 30 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland kann nicht gleichzeitig als Vertretung eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland entsandt werden.
Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland hat jeweils eine Stimme. ~~Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 und § 31 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland können ohne Stimmrecht teilnehmen.~~
An den Sitzungen können die zuständigen Referentinnen und Referenten der Diakonie Mitteldeutschland und Gäste ebenso ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) ~~Arbeitsweise der Fachverbandsversammlung:~~
Die Fachverbandsversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Fachverbandsversammlung werden entweder im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitgliedervertreter und -vertreterinnen am Tagungsort (Präsenzverfahren) oder ~~aber~~ in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitgliedervertreter und -vertreterinnen, ohne am Versammlungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren). ~~Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Näheres regelt § 6 dieser Ordnung.~~

~~Die Abhaltung einer virtuellen Fachverbandsversammlung ist gegenüber der Fachverbandsversammlung im Präsenzverfahren nachrangig zu wählen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Leitungskreises.~~

In einem elektronischen Verfahren durchgeführte Fachverbandsversammlungen sind nur für die eingeladenen Personen zugänglich. Die eingeladenen Personen müssen sich in einem gesicherten Verfahren anmelden. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

In Abstimmung mit dem verantwortlichen Referat entscheidet der/die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die Stellvertretung, ob eine bevorstehende Sitzung im Präsenz-, im elektronischen oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird.

- (4) Die Fachverbandsversammlung ist durch das verantwortliche Referat im Auftrag des/der Vorsitzenden ~~des Leitungskreises~~ oder der Stellvertretung textförmlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einladung wird informiert, ob die Gremiensitzung im Präsenz-, im elektronischen oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird.
- (5) Der/die Vorsitzende des Leitungskreises und deren Stellvertretung fungieren gleichzeitig als Vorsitzende der Fachverbandsversammlung und deren Stellvertretung.
- (6) Die Sitzungen der Fachverbandsversammlung werden vom/von der Vorsitzenden und bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Sind beide verhindert, kann für die Sitzung eine Versammlungsleitung gewählt werden. Die Versammlungsleitung kann auch einem/r Referenten/in aus dem verantwortlichen Referat übertragen werden.
- (7) Die Fachverbandsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse ~~werden~~ mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Teilnehmenden.
- (8) Die Fachverbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. ~~Die~~ Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen gemäß § 2 dieser Ordnung.
 2. ~~Die~~ Wahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungskreises ~~und der Stellvertretungen: Die Wiederwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung ist zulässig.~~
 3. ~~Die Erteilung von Aufträgen an den Leitungskreis.~~
 4. ~~Die Entgegennahme des Berichtes des Leitungskreises.~~
 5. ~~Die Aufnahme zur Mitarbeit nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.~~
 3. ~~Die~~ Bildung und Auflösung der Fachgruppen.
 4. Entscheidung über Änderungen dieser Ordnung und die Auflösung des Fachverbandes.
- (9) Über jede Sitzung der Fachverbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist. ~~Das Protokoll ist durch die Fachverbandsversammlung zu genehmigen. Es gilt vierzehn Tage nach Zusendung als genehmigt, wenn keine schriftlichen Einwendungen erfolgen.~~
- (10) Der Leitungskreis kann zusätzliche Fachverbandsversammlungen einberufen.

~~Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss durch die oder den Vorsitzenden des Fachverbandes nach Beschluss des Leitungskreises eine außerordentliche Fachverbandsversammlung einberufen werden.~~

- (11) Die Fachverbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung hält regelmäßig Kontakt mit dem zuständigen Referat der Diakonie Mitteldeutschland. Bei Bedarf kommen sie zu Beratungen zusammen.
- (2) Der oder die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die Stellvertretung, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.
- (3) Der/die Vorsitzende hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Referat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Fachverbandes, u. a. in der Diakonischen Konferenz,
 2. Vorbereitung der Sitzungen der Fachverbandsversammlung,
 3. Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Fachverbandsversammlung.

§ 7 ~~Der~~ Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Unterstützung und Stärkung der fachlichen und sozialpolitischen Arbeit der Diakonie Mitteldeutschland
 - Leitung des Fachverbandes und Steuerung der Fachverbandsorgane,
 - Vertretung aller Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland,
 - Unterstützung und Stärkung der fachlichen Arbeit der Mitglieder.
- (2) Der Leitungskreis besteht aus drei ~~direkt~~ von der Fachverbandsversammlung ~~aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren~~ gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Leitungskreises. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sind die Vorsitzenden der Fach- und Projektgruppen ~~und eingesetzten Ausschüsse~~.
- (3) Ein Mitglied des Leitungskreises kann dieses Amt jederzeit durch textförmliche, an den oder die Vorsitzende/n oder die Stellvertretung gerichtete Erklärung niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Leitungskreises aus dem diakonischen Dienst aus, so endet deren oder dessen Leitungskreiszugehörigkeit zum selben Zeitpunkt. Für ~~den Rest der Amtszeit~~ rückt die Person nach, die bei der Wahl zum Leitungskreis die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat. ~~Gibt es eine solche nicht, weil nur so viele Personen kandidiert hatten, wie Leitungskreispositionen zu besetzen waren, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.~~
- (4) ~~Arbeitsweise des Leitungskreises:~~

Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte die ~~Vorsitzende~~ oder den ~~Vorsitzende/n~~ und zwei Stellvertretungen für die Dauer von vier Jahren. ~~Die oder der Vorsitzende ist zugleich Vertretung des Fachverbandes in der Diakonischen Konferenz.~~ Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Leitungskreises.

- (5) Er trifft sich in der Regel zweimonatlich und wird durch die oder den ~~Vorsitzende/n~~ oder die ~~Stellvertretung~~ textförmlich einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ~~Mitglieder~~, darunter der oder die ~~Vorsitzende~~ oder ~~eine~~ Stellvertretung anwesend ist.

~~Seine Aufgaben sind insbesondere:~~

- ~~— Die Vertretung von Anliegen der Mitgliedseinrichtungen in der Diakonie Mitteldeutschland.~~
- ~~— Die Sicherstellung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben.~~
- ~~— Die Entwicklung und Umsetzung von Strategien.~~
- ~~— Die Erarbeitung und Anregung von Stellungnahmen zu aktuellen sozial- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.~~
- ~~— Die Vorbereitung der Fachverbandsversammlung.~~
- ~~— Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Fachverbandsversammlung.~~
- ~~— Die Koordinierung der Arbeit der weiteren unter § 4 benannten Gremien.~~
- ~~— Die Einsetzung von Projektgruppen und temporären Arbeitsgruppen mit konkreter Aufgabenstellung zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Ziele.~~
- ~~— Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel innerhalb des Fachverbandsbudgets~~

- (6) Die ~~verantwortlichen~~ Referentinnen und Referenten der Diakonie Mitteldeutschland nehmen an den Sitzungen des Leitungskreises mit beratender Stimme teil.
- (7) ~~Zu den Sitzungen des Leitungskreises kann der/die Vorsitzende zum Zweck der fachlichen bzw. inhaltlichen Beratung weitere Personen als Gäste einladen.~~
- (8) Über jede Sitzung des Leitungskreises ist eine ~~mit dem Vorsitzenden abgestimmte~~ Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern ~~innerhalb von acht Wochen textförmlich~~ zur Verfügung zu stellen.
- (9) ~~Im Übrigen kann sich~~ Der Leitungskreis ~~kann sich~~ eine Geschäftsordnung geben, ~~die der Bestätigung durch die Fachverbandsversammlung bedarf.~~

§ 8 Arbeitsformate

- (1) Grundsätzlich auf Dauer angelegte Fachgruppen können mit regionaler oder inhaltlicher Abgrenzung gebildet werden. Die Bildung von Fachgruppen erfolgt durch Beschluss der Fachverbandsversammlung.
- (2) Projektgruppen können für die zeitlich begrenzte Bearbeitung einzelner Themen gebildet werden. Die Bildung von Projektgruppen erfolgt durch Beschluss des Leitungskreises. Mit diesen Beschlüssen werden die Zusammensetzung und der Arbeitsauftrag definiert.

- (3) Fach- und Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Diese sind automatisch Mitglied im Leitungskreis.
- (4) Der Leitungskreis überprüft gemeinsam mit dem verantwortlichen Referat mindestens einmal pro Legislaturperiode die Bedarfsgerechtigkeit der Fach- und Projektgruppen. Bei Bedarf sind strukturelle Veränderungen vorzunehmen oder Arbeitsformate aufzulösen.

§ 9 Koordination und Organisation der Fachverbandsarbeit

Die Koordination und Organisation der Fachverbandsarbeit wird durch das fachlich zuständige Referat der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland wahrgenommen. Gibt es im Referat mehrere Referenten bzw. Referentinnen, so obliegen ihnen diese Aufgaben gemeinsam. Sie tragen die Grundverantwortung für die Fachverbandsarbeit.

Zu den von den Referenten bzw. Referentinnen zu erfüllenden Aufgaben gehören die:

- Strategische Planung und Ausrichtung des Fachverbandes,
- Inhaltliche Gestaltung der Fachverbandsarbeit,
- Budgetverantwortung,
- Erstellung der Tagesordnung für Fachverbandsversammlung und Gremiensitzungen in Abstimmung mit Mitgliedervertretern/-vertreterinnen,
- Zuarbeiten für Vorsitzende der Fachverbandsversammlung bzw. des Leitungskreises,
- Sicherung des Informationsaustausches zwischen dem Fachverband und dem Vorstand sowie den Bereichsleitungen der Diakonie Mitteldeutschland.

Folgende Aufgaben können auch anderen Angehörigen der Referate zugewiesen werden:

- Koordinierung der Sitzungstermine sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- Protokollführung in Gremiensitzungen und Schriftverkehr nach Maßgabe konkreter Aufträge,
- Vorbereitung der Budgeterstellung.

§ 10 Finanzierung

~~Der Fachverband hat innerhalb der Diakonie Mitteldeutschland eine eigene Kostenstelle.~~

- (1) Die dem Fachverband im Rahmen eines Budgets zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind Teil des Wirtschaftsplanes der Diakonie Mitteldeutschland.
- (2) Über die Mittelverwendung ~~und Bewirtschaftung~~ innerhalb dieses Budgets entscheidet ~~der/die Vorsitzende des~~ Leitungskreises ~~gemeinsam mit dem verantwortlichen Referat.~~

§ 11 Außenvertretung

Die Vertretung des Fachverbandes in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesem durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland wahrgenommen. Der Fachverband kann eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand ~~der Diakonie Mitteldeutschland~~ abgeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) ~~Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Fachverbandsversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.~~
Änderungen der Ordnung, denen in der Regel Beschlüsse der Fachverbandsversammlung zugrunde liegen, setzt der Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland in Kraft.
- (2) Über die Auflösung des Fachverbandes, der in der Regel ein Beschluss der Fachverbandsversammlung zugrunde liegt, beschließt der Diakonische Rat.
- (3) Die Ordnung des Fachverbandes wurde ~~zuletzt~~ durch ~~Beschluss der~~ die Fachverbandsversammlung am ... beschlossen und durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland am ... ~~mit Wirkung vom ...~~ in Kraft gesetzt.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom ... außer Kraft.